
S 9 KG 81/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KG 81/99
Datum	06.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 1/00
Datum	30.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 6. Dezember 1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig zwischen den Prozessbeteiligten ist die rückwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung für drei Kinder vom 01.06. bis 31.07.1999 und die Rückforderung des in diesem Zeitraum geleisteten Kindergeldes in Gesamthöhe von 1.600,00 DM.

Die Klägerin, eine geschiedene deutsche Staatsangehörige, bezog von der Beklagten Kindergeld für ihre Kinder T. , geb. 1979, M. , geb. 1981, und S. , geb. 1986. Am 06.02.1998 verzog sie mit S. nach Frankreich, behielt aber das Beschäftigungsverhältnis in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) bei; T. und M. , die in Ausbildung standen, verblieben in der bisherigen Wohnung in der BRD. Gegenüber der Beklagten gab die Klägerin eine neue Anschrift in Frankreich ab

01.03.1998 bekannt.

In Kenntnis des Sachverhalts (die KlÄgerin muÃte auf Veranlassung der Beklagten auch einen neuen Kindergeldantrag ausfüllen und eine Bescheinigung des Arbeitgebers beibringen; sie hat auch bei der Beklagten persÃnlich vorgesprochen) bewilligte die Beklagte das Kindergeld weiter ab 01.03.1998; in dem diesbezüglichen Bescheid vom 19.05.1998 heiÃt es: "Auf Grund ihrer Angaben habe ich das Kindergeld ab MÄrz 1998 in der bisherigen HÃhe festgesetzt. Das Kindergeld wird monatlich auf ihr Konto Nr.2065316 bei der Sparkasse K. Ãberwiesen. Bei dieser Gelegenheit darf ich daran erinnern, dass alle VerÄnderungen in den VerhÄltnissen, die fÃr den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzÃglich dem Arbeitsamt â Familienkasse â angezeigt werden mÃssen. Das gilt insbesondere auch fÃr VerÄnderungen, die im Zusammenhang mit Ihrer BeschÄftigung in Deutschland eingetreten sind. Wegen der sonstigen anzeigepflichtigen VerÄnderungen verweise ich auf das Merkblatt Ãber Kindergeld. Sollten Sie kein Merkblatt zur Hand haben, sende ich Ihnen auf Wunsch gerne ein Exemplar zu."

Am 01.08.1998 heiratete die KlÄgerin einen in Frankreich beschÄftigten franzÃsischen StaatsbÃrger, der ab 01.06.1999 arbeitslos wurde und in seinem Heimatland Arbeitslosengeld bezog. Am 16.11.1998 ging erneut ein zweisprachiger "Antrag auf Kindergeld" bei der Beklagten ein, in dem die KlÄgerin unterschriftlich am 10.11.1998 versicherte, "dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollstÄndig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die fÃr den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzÃglich dem Arbeitsamt â Familienkasse â mitzuteilen habe. Das Merkblatt Ãber Kindergeld habe ich erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen." Wiederum war in dem Kindergeldantrag angegeben, dass die KlÄgerin bei einer Firma in der BRD beschÄftigt sei. Auf schriftlichen Hinweis der Beklagten, dass sie zu ihrer Entscheidung Ãber einen Kindergeldanspruch die noch fehlende Bescheinigung des Arbeitgebers auf der RÃckseite des Antragsformulars benÃtige, holte dies die KlÄgerin im Januar 1999 nach.

Anfang Juli 1999 erfuhr die Kindergeldkasse Freiburg vom Arbeitsamt Freiburg, dass die KlÄgerin ab 16.05.1999 arbeitslos geworden war und keinen Anspruch auf deutsche Leistungen wegen Arbeitslosigkeit hatte, weil sie der deutschen Arbeitsverwaltung nicht vier Wochen lang nach Beginn der Arbeitslosigkeit zur VerfÃgung gestanden hatte. Sie hatte sich vom Arbeitsamt Freiburg eine Bescheinigung vom 01.07.1999 nach EG-Recht Ãber ihre bisherigen Versicherungszeiten in der BRD fÃr den Erhalt von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit in Frankreich ausstellen lassen und bezog diese dann ab 24.05.1999.

Ohne AnhÄngung hob die Beklagte mit Bescheid vom 26.07.1999, bestÄtigt durch spÄteren Widerspruchsbescheid vom 13.09.1999, die Bewilligung des Kindergeldes fÃr drei Kinder mit Wirkung ab 01.06.1999 auf, weil die KlÄgerin wegen Fehlens einer inlÄndischen BeschÄftigung (und mangels anschlieÃenden Bezugs deutscher Lohnersatzleistungen) keinen Anspruch mehr auf das Kindergeld gehabt

habe; sie habe um ihre Nichtberechtigung gewusst oder wissen müssen ([Â§ 48 Abs.1 Nr.4 Sozialgesetzbuch Teil X](#) â SGB X -). Mit gleichem Bescheid wurde das fÃ¼r Juni und Juli 1999 bereits gezahlte Kindergeld in GesamthÃ¶he von 1.600,00 DM gemÃÃ [Â§ 50 SGB X](#) zurÃ¼ckgefordert.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg beantragte die KlÃ¤gerin die Aufhebung der genannten Bescheide, weil sie arbeitslos und krank und nicht in der Lage sei, das Kindergeld zurÃ¼ckzuzahlen. Ihr Ehemann sei seit 01.06.1999 arbeitslos und beziehe Arbeitslosengeld nach franzÃ¶sischem Recht.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 06.12.1999 ab. Hierzu fÃ¼hrte es aus, dass bei Aufenthalt der KlÃ¤gerin in Frankreich die KindergeldgewÃ¤hrung ab 01.03.1998 â unabhÃ¤ngig vom Wohnsitz der Kinder â von dem Bestehen eines inlÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses abhÃ¤ngig gewesen sei ([Â§ 1 des Bundeskindergeldgesetzes](#) â BKGG â i.V.m. Art.73 der Verordnung EWG Nr. 1408/71 â EG-VO 1408/71). Aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 19.05.1998 habe dies die KlÃ¤gerin erkennen mÃ¼ssen. Bereits im Februar 1998 (anlÃ¤sslich der Mitteilung der franzÃ¶sischen Anschrift) sei von Seiten der Beklagten mit der KlÃ¤gerin Ã¼ber ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Deutschland gesprochen worden. Der entsprechende Vermerk vom 09.02.1998 in der Kindergeldakte beweise, dass von der Beklagten ausdrÃ¼cklich gefragt worden sei, ob ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in Deutschland weiterbestehe. Die KlÃ¤gerin habe danach zweimal die FormblattantrÃ¤ge auf Kindergeld ausgefÃ¼llt und dabei mitbekommen, dass die Spalten hinsichtlich der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung von ihr ausgefÃ¼llt werden mÃ¼ssten. Dabei sei ihr auch bekannt geworden, dass zusÃ¤tzlich eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers auf dem Formblattantrag erforderlich gewesen sei; die KlÃ¤gerin habe auch jeweils diese BestÃ¤tigung ihres Arbeitgebers eingeholt. Daraus habe sich insgesamt fÃ¼r die KlÃ¤gerin ganz deutlich ergeben, dass ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis in der BRD fÃ¼r den Bezug von Kindergeld ein entscheidender Umstand gewesen sei. Somit lÃ¤gen die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) vor. Die fehlende AnhÃ¤hrung vor Erlass des Bescheids vom 26.07.1999 sei mit DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens geheilt bzw. nachgeholt worden.

Mit dem Rechtsmittel der Berufung rÃ¤umt die KlÃ¤gerin ein, mit Ende ihres inlÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses habe kein materiellrechtlicher Kindergeldanspruch mehr bestanden. Sie sei aber nicht grob fahrlÃ¤ssig hinsichtlich ihrer Nichtberechtigung gewesen. Einen konkreten Hinweis der Beklagten, dass ihr Kindergeldanspruch bei Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses bei einem deutschen Arbeitgeber weg falle bzw. dann, wenn keine Beitragspflicht mehr zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bestehe, habe sie zu keiner Zeit erhalten. Es sei ihr nicht erinnerlich, ob sie tatsÃ¤chlich ein Merkblatt erhalten habe, und was darin angefÃ¼hrt sei. Jedenfalls sei sie sich "aufgrund der ZeitablÃ¤ufe" nicht mehr ihrer Verpflichtung bewusst gewesen, wesentliche Ãnderungen der Kindergeldkasse mitzuteilen. Sie habe schlicht und ergreifend sich keine Gedanken gemacht, dass mit Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mÃ¶glicherweise aufgrund ihres Wohnsitzes in Frankreich eine anderweitige Regelung greife. DarÃ¼ber hinaus sei sie aufgrund ihrer intellektuellen FÃ¤higkeiten (Hilfsarbeiterin) nicht in der Lage gewesen, derart

komplexe Vorgänge zu verstehen und hierauf zu reagieren. Sie komme aus einfachsten Verhältnissen, sei stark sprachgestört und lediglich in der Lage, einfachste Hilfsarbeitertätigkeiten auszuführen. Darüber hinaus würde es für sie aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Familie (Einkünfte der Klägerin nur aus dem nach französischem Recht gewährten Kranken- und Kindergeld; Ratenzahlungen für das Haus) eine unzumutbare Härte darstellen, einen Betrag von 1.600,00 DM zurückzahlen zu müssen.

Die Beklagte wies darauf hin, dass die Klägerin bei ihren Antragsstellungen am 21.03. und 16.11.1998 mit ihrer Unterschrift bestätigt habe, das Merkblatt Kindergeld erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Des weiteren sei ihr mit Bescheid vom 19.05.1998 angeboten worden, dass ihr nochmals dieses Merkblatt zugesandt werde, falls sie nicht mehr in dessen Besitz sei. Sofern die Klägerin das Merkblatt nicht als bedeutsam betrachtet und seinen Inhalt nicht zur Kenntnis genommen habe, befreie sie dies nicht von dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung, sondern zeige vielmehr auf, dass sie sich trotz entsprechender Hinweise der Beklagten eben grob fahrlässig verhalten habe. Sie habe bei ihren Antragstellungen im März und November 1998 mitbekommen, dass die Spalten im Formblatt hinsichtlich der versicherungspflichtigen Beschäftigung von ihr ausgefüllt werden müssten, außerdem sei eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen gewesen war. Zudem sei sie am 09.02.1998 bei ihrer persönlichen Vorsprache beim Arbeitsamt gefragt worden, ob das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland weiter bestehe. Weiterhin habe sie mit Bescheid vom 19.05.1998 den Hinweis bekommen, dass sie Veränderungen, die insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigungspflicht in Deutschland eintreten, unverzüglich mitzuteilen habe. Angesichts aller Tatsachen hätte sich der Klägerin ohne weiteres aufdrängen müssen, dass bei ihrem Aufenthalt in Frankreich mit Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland ein Kindergeldanspruch weg falle.

Überdies könne auch nicht der Einwand greifen, dass sie aufgrund ihrer intellektuellen Fähigkeiten den Sachverhalt nicht habe verstehen können. Schließlich sei sie auch in der Lage gewesen, ihren Anspruch auf Kindergeld durch Vorlage der entsprechenden Anträge sowie der Bestätigungen ihres Arbeitgebers geltend zu machen. Insofern könne sie sich dann nicht darauf berufen, dass sie auf der anderen Seite damit überfordert gewesen sei, zu erkennen, dass sie bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses keinen Anspruch auf Kindergeld mehr gehabt habe.

Der Senat hat die Kindergeldakte der Beklagte beigezogen und sich von der Klägerin das Original des Bescheids vom 26.07.1999 mit allen Anlagen übersenden lassen, außerdem von der Beklagten das Merkblatt Kindergeld 1998.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts vom 06.12.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat haben zur Entscheidung die Prozessakten beider Rechtszüge sowie die zu Beweis Zwecken beigezogene Kindergeldakte der Beklagten vorgelegen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§ 143 f.](#), [151](#) des Sozialgerichtsgesetzes – SGG), jedoch in der Hauptsache nicht begründet.

Der Antrag der Klägerin im Berufungsverfahren (und auch im Klageverfahren) war dahingehend auszulegen ([§ 123 SGG](#)), dass sie sich nur gegen die rückwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung hinsichtlich der Zeit vom 01.06. bis 31.07.1999 sowie die Rückforderung des Kindergeldes gewandt, mithin sinngemäß beantragt hat, die angefochtenen Bescheide insoweit abzuändern. Die Aufhebung der Kindergeldbewilligung (auch) für die Zeit ab 01.08.1998 und eine Weiterzahlung des Kindergeldes stand nie im Streit.

Auch der Senat ist zu der Überzeugung gekommen, dass das Begehren der Klägerin nicht gerechtfertigt gewesen ist; zu Recht hat die Beklagte die Kindergeldbewilligungen mit Wirkung ab 01.06.1998 aufgehoben und das überzahlte Kindergeld in Gesamthöhe von 1.600,00 DM zurückgefordert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird von der weiteren Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgründe abgesehen und insoweit auf die Gründe des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Bezug genommen ([§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Nur noch ergänzend wird im Hinblick auf den Vortrag der Klägerin im Berufungsverfahren folgendes ausgeführt: Die materiell-rechtliche Lage, der Wegfall des Kindergeldanspruchs ab 01.06.1999 mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der BRD, ist eindeutig. Nicht zur Erörterung standen schwierigere Fragen der vorläufigen Aufrechterhaltung des Kindergeldanspruchs gegenüber der Beklagten bei Bezug von bestimmten Lohnersatzleistungen von deutschen Stellen (Arbeitslosengeld, Krankengeld) und der Möglichkeiten und Fähigkeiten der Klägerin an, insoweit eine rechtliche Wertung zu treffen; eine solche komplizierte Fallgestaltung lag tatsächlich nicht vor. Mithin beschränkte sich das maßgebende Problem darauf, ob sie erkennen konnte, dass mit Ende ihres Beschäftigungsverhältnisses das Kindergeld in Wegfall kam. Dies musste bejaht werden.

Wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat, hatte die Klägerin von der Beklagten mehrfach Hinweise darauf bekommen, dass mit Wohnsitznahme im Ausland das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses in der BRD wesentliche Bedeutung für die Zahlung des Kindergelds erlangt. Besonders eindeutig war der ausdrückliche Hinweis im Bescheid vom 19.05.1998. Der entscheidende Zusammenhang war auch für einen Laien leicht verständlich; hieran musste sie sich auch noch an die Vorgänge innerhalb eines Jahres vor Wegfall des Kindergeldanspruchs mit entsprechenden Hinweisen erinnern.

Weiterhin hat sie zweimal best tigt, das Merkblatt Kindergeld erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Bei dieser Sachlage m sste nachgewiesen sein, dass sie die Informationsschrift nicht erhalten und nicht vom Inhalt Kenntnis genommen hat. Abgesehen davon w rde ihr das auch nicht weiterhelfen, denn bei Hinweis auf ein Merkblatt, das einem Schreiben oder einem Bescheid eines Leistungstr gers nicht beiliegt, ist es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dem Empf nger zuzumuten, dass er die fehlenden Informationen nochmals anfordert. Au erdem geh rt es dann zu den verkehrs blichen Sorgfaltspflichten, dass die gegebenen Hinweise auch gelesen werden. In dem vom Senat von der Beklagten beigezogenen Merkblatt ist im  brigen bereits auf Seite 1 zu lesen, dass der Kindergeldbezug bei Auslandsaufenthalt f r die Personen m glich ist, die als Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Verh ltnis zur Bundesanstalt f r Arbeit stehen.

Wie das Verhalten der Kl gerin auch zeigt, war sie in der Lage, mehrmals an die Beklagte zu schreiben, Formularantr ge auszuf llen, Belege und Best tigungen (Ausbildungsbescheinigungen f r T. , Arbeitgeberbescheinigungen) beizubringen und Sorge daf r zu tragen, von welchen (deutschen oder franz sischen) Stellen Leistungen (siehe Arbeitslosengeld) bezogen werden k nnten. Den Eindruck der Hilflosigkeit oder des Fehlens der Erkenntnisf higkeit im Bezug auf rechtliche Zusammenh nge konnte der Senat nicht gewinnen.

Ob und inwieweit die R ckzahlung von 1.600,00 DM wegen der damit verbundenen finanziellen Belastung f r die Kl gerin eine unzumutbare H rte darstellt, war vorliegend nicht zu entscheiden, weil es hierauf auch nicht im Berufungsverfahren ankommen kann. In Streit stand nur die Frage, ob die Beklagte einen R ckforderungsanspruch hatte, und nicht die sich erst k nftig stellende Frage, ob die Forderung, wenn sie bestehen sollte, wegen schlechter wirtschaftlicher Lage der Betroffenen beigetrieben werden darf oder zu stunden und ggf. niederschlagen ist. Letzteres war nicht Streitgegenstand; eine schlechte Verm genslage, z.B. bei hoher  berschuldung, die bei R ckzahlung von Sozialleistungen weitere Schulden nach sich ziehen w rde, begr ndet noch keinen atypischen Fall, an  lich dessen hinsichtlich der R ckforderung im Rahmen der [   48, 50 SGB X](#) Ermessen von der Beklagten auszu ben w re oder sogar das Ermessen auf Null geschrumpft w re mit der Folge, dass bereits der Anspruch des Leistungstr gers entf llt (BSG vom 26.11.1986 â   [7 RAr 65/85](#) in [NZA 1987, 467](#); BSG vom 23.05.1995 â   [13 RJ 39/94](#) in [SozR 3-1300    48 Nr.37](#)).

Daher war die Berufung mit der Kostenfolge aus [   193 SGG](#) zur ckzuweisen.

Gr nde f r die Zulassung der Revision gem. [   160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024